

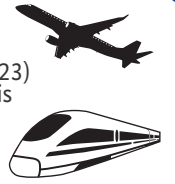


## Flucht aus der Ukraine in Nachbarländer



## Weiterreise nach Deutschland

- visumsfreie Einreise und Aufenthalt (gilt zunächst bis 31.5.23)
- kostenfreie Bahnreisen mit ukrainischem Pass oder Ausweis
- Unterstützung bei der Weiterreise innerhalb Europas, z.B. durch kostenloses „helpukraine“-Ticket

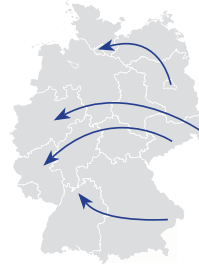


## Registrierung

biometrische Registrierung (Foto, Fingerabdrücke) zur Beantragung von Sozialleistungen/für Hilfe bei der Unterbringung

## Unterbringung / Verteilung

- wer eine private Unterkunft hat, z.B. durch Vermittlung über [www.unterkunft-ukraine.de](http://www.unterkunft-ukraine.de), kann sich selbst direkt dorthin auf den Weg machen
  - wer eine Unterkunft benötigt, wird einem bestimmten Bundesland zugewiesen. Die Verteilung der Personen erfolgt nach festgelegten Quoten über eine eigens entwickelte, webbasierte IT-Anwendung („FREE“), die z.B. auch familiäre Bindungen berücksichtigt
- **Ziel:** gleichmäßige Verteilung auf alle Bundesländer



## Aufenthalt in Deutschland

- längerfristig:** Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die **Beantragung erfolgt bei der Ausländerbehörde vor Ort**, Voraussetzung dafür ist die vorherige Registrierung.
- vorübergehend:** Insbesondere Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 legal in der Ukraine aufgehalten haben, sind zunächst bis zum 31. August 2023 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§

## Wer ist schutzberechtigt?

- Alle aus der Ukraine geflohenen Personen, die vor dem 24.2.22 dort gelebt haben und
- ukrainische Staatsangehörige sind oder Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit einem Schutzstatus in der Ukraine sind sowie ihre Familienangehörigen
  - Drittstaatsangehörige sind, die sich mit einem unbefristeten bzw. nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können

## Welche Rechte erhält man mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland?

### Arbeitserlaubnis

Die zuständige Ausländerbehörde gestattet die Erwerbstätigkeit zunächst durch Eintrag in die sog. Fiktionsbescheinigung, später in den Aufenthaltstitel. Für bestimmte Berufe (z.B. Arzt/Ärztin) gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse steht allen vorübergehend Geschützten offen.

### Sozialleistungen und medizinische Versorgung

Geflüchtete aus der Ukraine können bei Bedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

### Familiennachzug

Ein Nachzug insbesondere der Kernfamilie (Ehepartnerinnen und Ehepartner und minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern), etwa wenn die Familie auf der Flucht getrennt wurde, ist möglich (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

### Willkommensangebote und Sprachförderung

Die Migrationsberatung hilft bei der ersten Orientierung. Einfache Deutschkenntnisse und Informationen zu Themen des alltäglichen Lebens werden in Erstorientierungskursen und in „MiA“-Kursen speziell für Frauen vermittelt. Ebenso ist eine Teilnahme an Integrations- oder Berufssprachkursen bereits mit Herkunftsnachweis kostenlos möglich.

## Hilfreiche Links

Hilfeportal der Bundesregierung



[www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de)

Informationen des BAMF zur Sprachförderung



[www.bamf.de/DE/Themen/Integration/\\_documents/hervorhebungsbaustein\\_hinweis.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/_documents/hervorhebungsbaustein_hinweis.html)

Beratung und Kurse vor Ort finden: BAMF-Navigator



[bamf-navi.bamf.de/de/](http://bamf-navi.bamf.de/de/)

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen



[www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php](http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php)